

1991 Drogen und Suchtstoffe

Exported from Holy-Writings.com on 2026-06-18 — 1 clipping

DROGEN
und
SUCHTSTOFFE

Bahá'í-Verlag

Das Verbot von berauschenden
Getränken und Suchtstoffen

Textzusammenstellung aus den Schriften
Bahá'u'lláhs und `Abdu'l-Bahás sowie
aus Briefen im Auftrag Shoghi Effendis,
des Universalen Hauses der Gerechtigkeit
und in dessen Auftrag

Das Universale Haus der Gerechtigkeit

Bahá'í Weltzentrum

"Prohibition of Intoxicating Drinks"

Universal House of Justice

Bahá'í Word Center

National Spiritual Assembly of the Bahá'ís
of New Zealand, Inc. Copyright 1986

Ins Deutsche übertragen und herausgegeben von
Vertiefungsausschuß des Nationalen Geistigen
Rates der Bahá'í in Deutschland e.V., 1991

Copyright: Bahá'í-Verlag GmbH

Eppsteiner Straße 89

D-6238 Hofheim 6

ISBN 3-87037-289-3

Inhalt

Seite

Das Verbot berauschender Getränke	5
Aus den Schriften Bahá'u'lláhs	5
Aus den Schriften `Abdu'l-Bahás	7
Aus Briefen im Auftrag Shoghi Effendis	9
Aus Briefen des Universalen Hauses der Gerechtigkeit	14
Aus Briefen im Auftrag des Universalen Hauses der Gerechtigkeit	18
Das Verbot von Suchtstoffen	20

Aus den Schriften `Abdu'l-Bahás	20
Aus den Schriften Shoghi Effendis	21
Aus Briefen des Universalen Hauses der Gerechtigkeit	22
Quellenangaben	24

Das Verbot berauschender Getränke

Aus den Schriften Bahá'u'lláhs

1 Einem vernunftbegabten Menschen ist verboten, etwas zu trinken, das ihm den Verstand

raubt. Es geziemt ihm, sich um das zu kümmern, was des Menschen würdig ist, nicht um das

Tun eines jeden unbesonnenen Zweiflers.

2 O Sohn des Staubes! Wende deine Augen nicht ab von dem unvergleichlichen Wein des

unsterblichen Geliebten und öffne sie nicht dem faulen, sterblichen Bodensatz.

Nimm aus den

Händen des göttlichen Mundschenks den Kelch unsterblichen Lebens, damit alle Weisheit

dein sei und du die mystische Stimme aus dem Reich des Unsichtbaren rufen hörst. Laßt

vernehmen, die ihr niedrigen Zielen zustrebt! Warum zieht ihr vergängliches Wasser Meinem

heiligen, unvergänglichen Weine vor?

3 Fürchte Gott, o Erdenvolk, und halte den Wein, den Wir in Unseren Sendschreiben

erwähnten, nicht für jenen Wein, den die Menschen trinken und der bewirkt, daß ihr Verstand

dahinschwindet, ihre menschliche Natur entstellt, ihr Licht verändert und ihre Reinheit

besudelt wird. Wir meinen damit vielmehr jenen Wein, der des Menschen Liebe zu Gott, zu

Seinen Auserwählten und Seinen Geliebten mehrt und das Feuer Gottes und die Liebe zu Ihm,

Seine Verherrlichung und Seinen Lobpreis in den Herzen entfacht. Dieser Wein wirkt so

mächtig, daß schon ein Tropfen den, der ihn trinkt, zum Hofe Seiner Heiligkeit und Nähe

hinzieht und ihm ermöglicht, in die Gegenwart Gottes, des Königs, des Ruhmreichen, des

Schönsten, zu gelangen. Ein solcher Wein löscht aus den Herzen der wahrhaft Liebenden jede

Spur von Begrenzung, stellt die Wahrheit der Zeichen Seiner Einzigartigkeit und Seiner

göttlichen Einheit unbezweifelbar fest und weist ihnen den Weg zum Zelte des Vielgeliebten

und in die Gegenwart Gottes, des Höchsten, des Herrn, des Selbstbestehenden,
des
Allvergebenden, des Großmütigsten. Mit diesem Weine meinten Wir den Strom
Gottes und
Seine Gunst, den Springquell Seines Lebenswassers sowie den mystischen Wein und
dessen
göttliche Gnade. So wurde es im Qur'án offenbart, so ihr zu denen gehöret,
die verstehen. Er
sagte, und wie wahr sind Seine Worte: "Ein Wein, köstlich für die, die ihn
trinken". Und Er
meinte damit nichts anderes als den Wein, von dem Wir zu dir sprachen, o Volk
der
Gewißheit!

Hütet euch, daß ihr nicht den Wein Gottes gegen euren eigenen Wein
eintauscht, denn dieser
wird euren Verstand abstumpfen und euere Gesichter vom Antlitz Gottes, des
Allherrlichen,
des Unvergleichlichen, des Unerreichbaren, abwenden. Kommt ihm nicht nahe, denn
solches
wurde euch durch den Befehl Gottes, des Erhabenen, des Allmächtigen, verboten.
4 Der mystische Wein des Einen Wahren Gottes wirkt auf andere Weise berauschend
und
gewährt andere Aufheiterung. Der eine mindert den Verstand des Menschen, der
andere mehrt
ihn. Der eine führt zum Verderben, der andere verleiht Leben.

5 O Dienerinnen Gottes! Trinkt den geheimnisvollen Wein aus dem Kelch Meiner
Worte.

Dann werft von euch, was euer Verstand verabscheut, denn es wurde euch in
Seinen Tablets
und Seinen Schriften verboten. Hütet euch, damit ihr nicht den Fluß, der das
Leben selbst ist,
mit dem vertauscht, was die Seelen derer verabscheuen, die reinen Herzens sind.
Werdet
trunken vom Wein der Liebe Gottes und nicht von dem, was euren Verstand
zerstört, o ihr,
die ihr Ihn anbetet! Wahrlich, dies wurde jedem Gläubigen verboten, Mann und
Frau
gleichermaßen. So erhob sich die Sonne Meiner Gebote über dem Horizont Meiner
Äußerung,
damit die Dienerinnen, die an Mich glauben, erleuchtet werden mögen.
Aus den Schriften `Abdu'l-Bahás

6 Das Trinken von Wein ist nach dem Text des Heiligsten Buches verboten; denn
es ist die
Ursache von chronischen Krankheiten, schwächt die Nerven und zerstört den
Verstand.

7 Was den Alkoholkonsum betrifft, sind gemäß dem Text des Buches Aqdas sowohl

schwache als auch starke alkoholische Getränke verboten. Der Grund dieses Verbotes ist, daß

Alkohol den Verstand irreführt und den Körper schwächt. Wenn Alkohol Nutzen brächte,

wäre er der Welt durch die göttliche Schöpfung und nicht durch menschliches Bemühen

gegeben worden. Was immer für den Menschen von Nutzen ist, existiert in der Schöpfung. So

hat es sich erwiesen und wurde medizinisch und wissenschaftlich bestätigt, daß Alkohol schädlich ist.

Was die Bedeutung dessen betrifft: 'Ich habe für dich erwählt, was im Himmel und auf Erden

ist', wie in den Tablets geschrieben steht, so werden damit jene Dinge gekennzeichnet, die in

Übereinstimmung mit der göttlichen Absicht stehen, und nicht jene, die schädlich sind. Zum

Beispiel ist Gift eines der bestehenden Dinge. Können wir sagen, daß man Gift nehmen soll,

weil es von Gott geschaffen wurde? Dennoch ist ein berauschendes Getränk dann erlaubt,

wenn ein Arzt ihn dem Patienten verschreibt und seine Verwendung unbedingt erforderlich

ist.

Kurz, ich hoffe, daß du vom Wein der Liebe Gottes berauscht werden, ewige Seligkeit finden

und unendliche Freude und Glück empfangen mögest! Niedergeschlagenheit ist die

Nachwirkung aller Weine nur nicht des Weines der Liebe Gottes.

8 Verstand und Begriffsvermögen sind Gaben Gottes, durch die sich der Mensch vom Tier

unterscheidet. Wird ein weiser Mensch dieses Licht im Dunkel des Rausches verlieren

wollen? Nein, bei Gott! Das wird ihm nicht Genüge geben! Er wird eher das tun, was seine

Intelligenz und seine Erkenntnisfähigkeit fördert, und nicht, was bei ihm Nachlässigkeit,

Unachtsamkeit und Verfall zunehmen läßt. Dies ist ein ausführliches Thema im Klaren

Buche, in dem Gott alle wertvollen Tugenden aufzeigt und alle verwerflichen Taten bloßlegt.

Aus Briefen im Auftrag Shoghi Effendis

9 Hinsichtlich Ihrer ersten Frage über Alkohol und Zecherei: Bahá'u'lláh, des dadurch

ausgelösten Elends wohl gewahr, hat dies untersagt, indem Er ausdrücklich erklärt, daß alles,

was den Verstand raubt, oder mit anderen Worten, betrunken macht, verboten ist.
10 Der in den Sendschreiben genannte Wein hat zweifellos eine geistige Bedeutung; denn nach dem Buch Aqdas ist uns nicht nur der Genuß von Wein, sondern von allem, was den Verstand verwirrt, entschieden verboten. In der Dichtkunst wird der Begriff Wein mit ganz anderer Bedeutung verwendet als für die sonst übliche berauschende Flüssigkeit. Wir sehen, daß persische Dichter wie Sa'dí, Umar Khayyám und Háfiz ihn gebrauchen, um jenes Element zu bezeichnen, das den Menschen seinem göttlichen Geliebten näherbringt, das ihn sein stoffliches Ich vergessen und lieber nach seinen geistigen Sehnsüchten trachten läßt. Man sollte den Kindern unbedingt erklären, welche Bedeutung dieser Wein hat, damit sie ihn nicht mit dem gewöhnlichen Wein verwechseln.

11 Bezüglich Ihrer Frage, die Sie im Zusammenhang mit dem Verkauf alkoholischer Getränke durch Freunde aufgeworfen haben, möchte er, daß ich Ihnen mitteile, jede Art des Handels mit solchen Getränken werde von Seiten des Glaubens in hohem Maße mißbilligt. Die Gläubigen sollten es deshalb für ihre geistige Pflicht halten, sich in keinerlei Geschäfte einzulassen, die den Vertrieb alkoholischer Getränke einschließen.

12 Bezüglich der dritten Frage (Verkauf von alkoholischen Getränken in Geschäftsräumen und Restaurants, die Eigentum von Bahá'í sind) hat der geliebte Hüter mich beauftragt darauf hinzuweisen, daß solches Tun höchst unschicklich und verwerflich ist und gleichbedeutend wäre mit der Ermutigung zu Taten, die im Glauben verboten sind. Es ist in der Tat die gewissenhafte Pflicht jedes wahren Bahá'í, auf solches Tun zu verzichten. Sollte jedoch ein Bahá'í-Eigentümer seinen Besitz verpachten, ohne selbst an dem Geschäft teilzuhaben oder dem Pächter Hilfe zu leisten, dann trifft ihn keine Verantwortung. Der Eigentümer sollte trotzdem jedes nur mögliche Mittel ergreifen, um sein Anwesen von der Beschmutzung durch dieses entwürdigende Geschäft zu befreien; wieviel schädlicher wäre es, wenn er selbst an solchen widerwärtigen Tätigkeiten beteiligt wäre.

13 Zu Ihrer Frage über die Verwendung von Alkohol zum Einreiben: Die Gläubigen können für solche Behandlungsweisen ohne weiteres Alkohol verwenden. Voraussetzung ist natürlich, daß sie ihn nicht trinken, außer wenn Sie auf Anweisung eines fachkundigen, gewissenhaften Arztes, der ihn vielleicht zur Behandlung irgend eines besonderen Leidens verordnen muß, dazu gezwungen sind.

14 Hinsichtlich Ihrer Frage, ob solche Speisen, die mit Spirituosen wie Weinbrand, Rum usw. gewürzt wurden, in die gleiche Kategorie wie berauschende Getränke eingestuft und folglich von den Gläubigen gemieden werden sollen, möchte der Hüter, daß alle Freunde wissen, daß solche Speisen und Getränke streng verboten sind.

15 Der Grund, aus dem Bahá'u'lláh alkoholische Getränke verboten hat, ist der, daß sie für die Gesundheit und ganz besonders für den Verstand, schädlich sind. Natürlich können Sie dies Herrn ... und Herrn ... erklären. Sie können auch dafür beten, daß sie die Dringlichkeit des Aufgebens selbst spüren. Solche Gewohnheiten sollte jedoch jeder einzelne um seines eigenen Wohles willen zu überwinden suchen.

16 Das Ausmaß, in dem der Alkoholkonsum heute in der Welt verbreitet ist, ist wirklich alarmierend. Er ist ein großes Übel, und wir Bahá'í können klar erkennen, warum Bahá'u'lláh dessen Genuß ganz verbietet.

17 Jede Tätigkeit, die den Menschen ihre schreckliche Gewohnheit, Alkohol zu trinken, zu überwinden hilft, ist äußerst lobenswert, und die Bahá'í sollten ihr wohlwollend und anerkennend gegenüberstehen. Er dankt Ihnen für das A.A.-Pamphlet, das Sie beigefügt hatten, und hat es mit Freude angeschaut.

18 Er ist der Ansicht, daß Sie beim Lehren natürlich nicht mit einem so schwierigen Thema wie der Enthaltbarkeit von Wein anfangen sollten. Wenn aber der Betreffende dem Glauben beitreten möchte, muß man es ihm sagen.

19 Natürlich sollte kein Bahá'í Alkohol trinken. Wenn es jemand aber hartnäckig weiterhin tut und jedes Bemühen um Überwindung verweigert, muß der Rat handeln. In den jüngst gegründeten Zentren muß man jedoch sehr geduldig sein, damit nicht wegen zu

scharfer oder
plötzlicher Maßnahmen die ganze Gruppe zerfällt.
20 Wenn wir uns klarmachen, daß Bahá'u'lláh sagt, ... Alkohol trinken
zerstöre den Verstand
und wir sollen uns ihm nicht einmal nähern, so erkennen wir, wie klar unsere
Lehren über
diese Fragen sind.

21 Das Trinken von Alkohol wird jedoch im Buch der Gesetze verboten, und
obgleich es der
Hüter nicht zu einer unmittelbaren Kernfrage machte, die in Erwägung gezogen
werden muß,
wenn jemand Mitglied werden möchte, sollten alle Bahá'í keinen Alkohol
trinken, und wenn
sie damit fortfahren, sollte der Rat etwas unternehmen.

22 Aus Ihrem Brief scheint hervorzugehen, daß einige Ihrer Gläubigen meinen,
das Gesetz
des Aqdas in Bezug auf den Konsum berauschender Getränke sei privater Natur
und könne
befolgt oder auch nicht befolgt werden, wie es dem einzelnen beliebt. Das ist
nicht richtig.
Das Gesetz des Aqdas über Enthaltbarkeit von berauschenden Getränken ist für
alle Bahá'í
verbindlich. Der Hüter meint jedoch, daß bei Bahá'í, die neu zum Glauben
gekommen sind,
Nachsicht geübt werden sollte. Er glaubt aber, daß jemand, der eine Zeitlang
Bahá'í ist, durch
seinen Umgang mit anderen Bahá'í sowie durch den Geist der Lehren, die er
studiert und für
die er als Beispiel dienen möchte, sich in seinem Charakter wandelt, so daß
er aufhört,
Alkohol zu trinken. Langjährige und standhafte Bahá'í aber müssen das
Gesetz der
Enthaltbarkeit von alkoholischen Getränken befolgen.

23 Die Räte müssen bei der Behandlung solcher Fälle (jener, bei denen es um
den Genuß
alkoholischer Getränke geht) weise und gütig sein. Gleichzeitig dürfen sie
jedoch nicht eine
anhaltende, schamlose Mißachtung der Bahá'í-Lehren in Bezug auf
Alkoholkonsum dulden.

24 Hinsichtlich der von Ihnen gestellten Frage: Unter keinen Umständen sollten
die Bahá'í
Alkohol trinken. Es ist in den Tablets Bahá'u'lláhs so unzweideutig verboten,
daß es keine
Rechtfertigung für sie gibt ihn anzurühren, selbst nicht in Form eines
Toastes oder eines
flambierten Plumpuddings, in der Tat in keiner Weise.

Es gibt keinen Grund, weshalb ein Bahá'í seinen Gästen nicht irgendeine alkoholhaltige Erfrischung anbieten könnte, wenn er es in der aufrichtigen Überzeugung tut, dies werde seine Lehrarbeit fördern. Besser wäre es, wenn er sein Ziel auch ohne dies erreichte. Wir möchten jedoch den Menschen nicht den Eindruck vermitteln, wir seien in jeder Hinsicht absonderlich.

Auszüge aus Briefen des Universalen Hauses der Gerechtigkeit

25 Was jene Gläubigen betrifft, die weiterhin Alkohol trinken, so sollten sie liebevoll ermahnt, dann nachdrücklich gewarnt und ihnen schließlich ihre Wahlrechte entzogen werden. Wie oft eine Person ermahnt und gewarnt wird, ist eine Sache, die im Ermessen jedes örtlichen Geistigen Rates in Beratung mit dem Nationalen Geistigen Rat liegt. Das von Ihnen angewandte Vorgehen sollte den Gläubigen die administrativen Rechte nicht auf bürokratische und automatische Art entziehen, denn das wäre unklug und ungerecht. Ihr Rat und alle örtlichen Geistigen Räte sollten mutig und ständig die Freunde an ihre diesbezügliche Pflicht erinnern, alle Fälle schamlosen Verhaltens mit Bestimmtheit behandeln und derlei Fälle so nützen, daß ein Exempel statuiert wird, das andere Gläubige beeinflußt. Es muß den örtlichen Räten klargemacht werden, daß sie willens sein sollten, mit Gläubigen, die gewohnt sind Alkohol zu trinken, zusammenzuarbeiten, falls diese versprechen, ihren Alkoholkonsum stufenweise und systematisch zu verringern mit dem bewußten Ziel, diese Gewohnheit völlig aufzugeben.

Wir glauben sicher, daß Ihr Nationaler Geistiger Rat mit Weisheit, liebevoller Güte und Entschlossenheit beim Ausrotten dieses Übels in Ihren Reihen erfolgreich sein und den geistigen Aufschwung und Fortschritt der Gläubigen in Ihrem Zuständigkeitsbereich herbeiführen wird.

26 Es gibt bestimmte wissenschaftliche Zwecke, für die Alkohol benützt werden kann. Wir

glauben jedoch, daß ein Bahá'í nicht freiwillig an wissenschaftlichen Experimenten teilnehmen sollte, die von ihm das Trinken alkoholischer Getränke verlangen.

27 Alkoholische Getränke sollten bei keinem Empfang, weder zuhause noch in

öffentlichen

Räumen, gereicht werden, wenn Sie Gastgeber sind ... Wir meinen, Sie sollten das Wort

`Cocktail Party' nicht benutzen. Die Bezeichnung `Tee-party' oder `Empfang' wäre

vorzuziehen.

28 ... es ist klar, daß bei allen Anlässen, die offiziell von

Bahá'í-Institutionen getragen

werden oder wo der Gastgeber als Repräsentant der Sache auftritt, kein Alkohol gereicht

werden darf. In Privathäusern oder im Berufs- und Geschäftsleben ist es jeweils dem

Gewissen der Bahá'í überlassen, ob sie den Nicht-Bahá'í alkoholische Getränke servieren.

Aber die Pflicht, das uns von Bahá'u'lláh auferlegte Alkoholverbot zu beachten, muß sehr

streng beachtet werden.

29 ... eine Bahá'í-Institution sollte auf keinen Fall alkoholische Getränke servieren, und wir

meinen auch, daß es für einen Bahá'í unangemessen ist, solche Getränke bei einem von ihm

gegebenen Fest anzubieten.

30 Hinsichtlich Frage Nummer 6, bei der es um den Verkauf alkoholischer Getränke durch

einen Gläubigen geht, sollte dieser, wie Sie feststellen, selbstverständlich aufhören, in seinem

Geschäft alkoholische Getränke zu verkaufen. Da er aber neuerklärt ist und in diesem

Gewerbe tätig war, bevor er Bahá'í wurde, sollte ihm in angemessener Weise Gelegenheit

gegeben werden, einen anderen Weg zu finden, seinen Lebensunterhalt zu verdienen, und es

sollte ihm dazu jede Hilfe seitens des Nationalen Geistigen Rates gewährt werden. Man sollte

ihm Geduld und Verständnis entgegenbringen, besonders, wenn er sich darum bemüht, dieses

Geschäft zu verkaufen und eine andere Tätigkeit zu suchen. Ist jedoch eine angemessene

Zeitspanne verstrichen und sind keine Bemühungen, dem Bahá'í-Gesetz zu entsprechen,

ersichtlich, wird der Rat dann als letzten Ausweg keine andere Möglichkeit haben, als seine

administrativen Rechte außer Kraft zu setzen.

31 Wir haben keine Texte gefunden, die den Freunden den Gebrauch von Aromastoffen für

ihre Speisen verbieten. Das mag Gegenstand späterer Gesetzgebung durch das

Universale

Haus der Gerechtigkeit sein. Vorläufig sollte den Freunden freistehen, nach ihrer Wahl zu

handeln. Der gleiche Grundsatz gilt für jene, die in Fabriken, die solche Extrakte herstellen, beschäftigt sind.

32 Wenn Mitglieder des Nationalen Geistigen Rates die Bahá'í-Forderung nach Enthaltensamkeit von berausenden Getränken schamlos mißachten, wird dies zweifellos die nationale Gemeinde schwächen. Diesen Übertretungen muß durch offene Beratung des

Problems zwischen Beratern und dem Nationalen Geistigen Rat wirkungsvoll entgegengetreten werden, damit dem oder den betreffenden Mitgliedern außer Ermahnungen

noch strenge Warnungen erteilt und Sanktionen auferlegt werden, falls die Mißachtung der Bahá'í-Gesetze fortdauert.

33 Solche Beschäftigungen (Bahá'í, die bei Nicht-Bahá'í angestellt sind und deren

Beschäftigung das Servieren oder Verkaufen von alkoholischen Getränken einschließt)

umfassen ein sehr breites Tätigkeitsfeld. Deshalb liegt es beim einzelnen, zu entscheiden, ob

er der Auffassung ist, daß seine Beschäftigung gegen den Geist des Bahá'í-Gesetzes verstößt

oder nicht. Im Zweifelsfalle sollte er natürlich seinen Geistigen Rat um Rat bitten...

Wir haben keine eindeutige Textstelle oder Anweisung des geliebten Hüters gefunden, die

eine solche Situation betrifft (den Verkauf alkoholischer Getränke in einem Geschäft, in dem

ein Bahá'í Partner eines Nicht-Bahá'í ist), und meinen, daß dies ein Sachverhalt ist, für den

zur gegenwärtigen Zeit keine starren und festen Regeln erstellt werden sollten... Wir meinen,

daß dies eine Sache ist, die in jedem Einzelfall im Lichte des Geistes der Lehren und der

Umstände des Falles entschieden werden muß; und solange die Situation nicht den guten

Namen des Glaubens gefährdet oder offensichtlich keine List von seiten des Gläubigen ist,

um das Bahá'í-Gesetz zu umgehen, sollte es dem Gewissen des betroffenen Gläubigen

überlassen werden, der selbstverständlich über die Bahá'í-Lehren in Bezug auf Alkohol

unterrichtet sein und jede Anstrengung machen sollte, sich von einer solchen Tätigkeit zu

trennen.

Die obige (Stellungnahme) bezieht sich auf Bahá'í, die bereits als Partner solche Geschäfte

betreiben. Es ist jedoch offensichtlich, daß ein Bahá'í, der nicht in einer solchen Situation ist,

sich einer solchen nicht aussetzen sollte.

Aus Briefen im Auftrag des Universalen Hauses der Gerechtigkeit

34 Die künftige Taufe des Kindes sollte kein Problem sein, denn der Bahá'í-Elternteil sollte

nicht gegen das Tausen seines Kindes sein, wenn die katholische Mutter es möchte.

Dementsprechend ist das zu diesem Anlaß übliche Trinken von Champagner eine Sache, die

ihr freisteht; aber die Bahá'í werden natürlich nicht ebenfalls alkoholische Getränke zu sich

nehmen.

35 Das Haus der Gerechtigkeit betont, daß die Bahá'í in Bezug auf Werbung Weisheit walten

lassen müssen, in der Entscheidung was zulässig ist und was nicht. Während z.B. die

Herausgabe einer Werbeanzeige speziell für Weine unstatthaft erscheint, bestünde für einen

Bahá'í-Anzeigenvertreter kein Bedenken, eine Anzeige herauszugeben, in der Preise von

Sonderangeboten eines Supermarktes aufgelistet sind, selbst wenn Weine und Spirituosen

darunter sind. Es ist also eine Sache der Gewichtung und der Weisheit. Das Haus der

Gerechtigkeit wünscht in erster Linie, daß in solchen Fragen die Entscheidung dem Urteil des

Betreffenden überlassen wird. Sollten aber irgendwelche Zweifel bestehen, oder wenn der

Nationale Geistige Rat glaubt, der gute Ruf des Glaubens werde geschädigt, sollte natürlich

mit dem Rat beraten werden, und in besonderen Fällen könnte er eine Entscheidung treffen.

Angesichts der Erfordernisse, die aufgrund der Bahá'í-Gesetze an sein Gewissen gestellt sind,

täte ein Bahá'í-Anzeigenvertreter gut daran, in jeden Vertrag, den er unterschreibt und in

dem derartige Schwierigkeiten auftreten könnten, eine Klausel einzufügen, die ihm das Recht

auf Widerspruch einräumt.

36 Hinsichtlich der von Ihnen aufgeworfenen Fragen über (das Anfertigen von) Illustrationen

für das Handbuch der Weinfirma, meint das Haus der Gerechtigkeit, daß Sie

darüber selbst
entscheiden sollen.

37 Was Ihre Fragen zum Servieren alkoholischer Getränke durch Bahá'í für
ihre Nicht-

Bahá'í-Gäste betrifft, meint das Haus der Gerechtigkeit, daß es wegen der
Vielfalt der

Umstände, die mit diesem Thema verknüpft sind, derzeit noch keinerlei
endgültige

Erklärungen abgeben möchte. Es ist klar, daß die Bahá'í selbst keinen
Alkohol trinken dürfen,

und alles übrige muß vorläufig ihrem Gewissen überlassen bleiben.

Hinsichtlich Ihrer Frage über einen Bahá'í, der auf Anraten eines Arztes
für den Notfall

Weinbrand zuhause hat, meint das Haus der Gerechtigkeit, dagegen sei nichts
einzuwenden.

38 Im Falle eines Gläubigen, der weiterhin alkoholische Getränke zu sich
nimmt, sollte der

Rat entscheiden, ob es um einen schändlichen Verstoß geht, und wenn dem so
ist, sollte der

Rat versuchen, ihm zu helfen, die Bedeutung des Gehorsams gegenüber dem
Bahá'í-Gesetz

zu verstehen. Wenn er darauf nicht reagiert, muß er wiederholt gewarnt werden,
und wenn das

nicht fruchtet, verliert er seine Wahlrechte. Im Falle eines Alkoholikers, der
seine Schwäche

zu überwinden versucht, muß der Rat besondere Geduld erkennen lassen und muß
vielleicht

professionelle Beratung und Hilfe vorschlagen. Ist der Verstoß nicht
offensichtlich schamlos,

braucht der Rat nichts zu unternehmen.

Das Verbot von Suchtstoffen

Aus den Schriften `Abdu'l-Bahás

39 Was jedoch die Frage des Opiums betrifft: Es ist abscheulich und verflucht,
und Gott möge

uns vor Seiner Strafe für den, der es gebraucht, beschützen! Der Text des
Kitáb-i-Aqdas

verbietet es ausdrücklich und verurteilt es in höchstem Maße. Die Vernunft
sieht im

Opiumrauchen eine Wahnsinnstat, und die Erfahrung hat gezeigt, daß aus der
menschlichen

Gesellschaft völlig ausgeschlossen wird, wer sich ihm hingibt. Möge Gott alle
vor einer so

abscheulichen Tat beschützen, welche die Grundlage des Menschseins zerstört
und die

Ursache ewiger Verderbnis ist. Opium ergreift Besitz von der Lebenskraft des

Menschen, so
daß sein Gewissen stirbt, sein Verstand dahinschwindet und sein
Wahrnehmungsvermögen
abnimmt. Es tötet das Leben und bringt die natürliche Wärme zum Erlöschen.
Es gibt keinen
größeren Schaden als den, den das Opium zufügt. Wohl denen, die nicht einmal
das Wort
Opium über die Lippen bringen; wie erbärmlich ist, wer davon Gebrauch macht!
40 Wegen Haschisch hatten Sie darauf aufmerksam gemacht, daß einige Perser
sich an dessen
Gebrauch gewöhnt haben. Gnädiger Gott! Dies ist das schlimmste aller
Rauschmittel, und
dessen Verbot ist ausdrücklich offenbart. Sein Gebrauch verursacht den Zerfall
des Denkens
und die vollständige Abstumpfung der Seele. Wie kann jemand die Frucht dieses
Höllenzaubers begehren und durch deren Genuß so weit gebracht werden, als
Beispiel für die
Eigenschaften eines Ungeheuers zu dienen? Wie kann man dieses verbotene
Rauschgift
verwenden und sich dadurch der Segnungen des Allbarmherzigen berauben? ...
Alkohol zerstört die Vernunft und veranlaßt den Menschen, sinnwidrige Taten
zu begehen.
Aber ... dieser verruchte Haschisch löscht den Verstand aus, läßt den Geist
erstarren,
versteinert die Seele, zehrt den Körper auf und läßt den Menschen
enttäuscht und
zugrunde gerichtet zurück.
Aus den Schriften Shoghi Effendis

41 Solch ein keusches und heiliges Leben mit seinen Kennzeichen der
Bescheidenheit,
Reinheit, Enthaltensamkeit, Anständigkeit und inneren Sauberkeit bedingt nichts
weniger als
Mäßigung in allem, was zu Kleidung, Sprache, Vergnügen sowie allen
künstlerischen und
literarischen Zerstreuungen gehört. Es verlangt tägliche Wachsamkeit in der
Beherrschung der
fleischlichen Wünsche und verderbten Neigungen. Es fordert das Aufgeben
leichtfertigen
Verhaltens mit seiner übertriebenen Verhaftung an nichtssagende und oft
mißgeleitete
Freuden. Es verlangt völlige Enthaltung von allen alkoholischen Getränken,
von Opium und
ähnlichen Drogen, die zur Gewohnheit werden können. Es verurteilt die
erniedrigende
Verwendung von Kunst und Literatur, Nacktkultur und Kameradschaftsehe, eheliche
Untreue

und alle Arten des zwanglosen geschlechtlichen Verkehrs, leichtfertige Vertraulichkeit und geschlechtliche Laster. Es kann keinen Kompromiß dulden mit den Lehren, Maßstäben, Gewohnheiten und Übertreibungen eines verfallenden Zeitalters. Nein, es sucht vielmehr durch die anfeuernde Kraft seines Beispiels den schädlichen Charakter solcher Lehren, die Falschheit solcher Maßstäbe, die Hohlheit solcher Ansprüche, die Entartung solcher Gewohnheiten und die Schändlichkeit solcher Übertreibungen zu beweisen. Aus Briefen des Universalen Hauses der Gerechtigkeit

42 Jedem, der in den Genuß von Mescaline (Peyote) verwickelt ist, sollte mitgeteilt werden, daß im Bahá'í-Glauben die geistige Anregung durch das Hinwenden des Herzens zu Bahá'u'lláh entsteht und nicht durch irgendein materielles Mittel. Daher sollten sie ermutigt werden, den Genuß von Mescaline aufzugeben.

43 Was die sogenannten "geistigen" Wirkungen der Halluzinogene angeht... geistige Anregung sollte durch die Hinwendung des Herzens zu Bahá'u'lláh entstehen und nicht durch materielle Mittel wie Drogen und Suchtstoffe. Aus der in Ihrem Brief gegebenen Beschreibung ist zu entnehmen, daß halluzinogene Mittel eine Art Rauschmittel sind. Da von den Freunden, einschließlich der Jugend, verlangt wird, sich strikt aller Arten von Rauschmitteln zu enthalten, und da außerdem von ihnen erwartet wird, daß sie die bürgerlichen Gesetze ihres Landes gewissenhaft befolgen, ist ganz klar, daß sie den Gebrauch dieser Rauschmittel unterlassen sollten. Eine sehr große Verantwortung für den künftigen Frieden und das Wohlergehen der Welt wird von der heutigen Jugend getragen. Möge die Bahá'í-Jugend durch die Kraft des Glaubens, den sie annahm, für ihre Kameraden ein leuchtendes Beispiel sein.

44 Die Bahá'í sollten keine halluzinogenen Mittel, einschließlich LSD, Mescaline und ähnliche Stoffen gebrauchen. Ebenso sollten sie sich nicht auf Experimente mit solchen Mitteln einlassen.

Quellenangaben:

1. Aus dem Buch Aqdas
2. Verborgene Worte, Nr. 62 persisch
3. Aus einem Tablet Bahá'u'lláhs
4. Aus einem Tablet Bahá'u'lláhs
5. Zitiert in "Das Kommen göttlicher Gerechtigkeit", S. 54 f
6. Wie oben Seite 54
7. Aus einem Tablet an einen Gläubigen übersetzt aus dem Persischen
8. Wie oben
9. Aus einem Brief an einen Gläubigen vom 15. Februar 1926
10. Wie oben vom 4. November 1926
11. Aus einem Brief an einen Nationalen Geistigen Rat vom 6. November 1935
12. Zitiert in einem Brief an einen Nationalen Geistigen Rat vom 6. November 1935
13. Aus einem Brief an einen Gläubigen vom 25. Juli 1938
14. Wie oben vom 9. Januar 1939
15. Wie oben vom 17. Februar 1945
16. Wie oben vom 23. Februar 1946
17. Wie oben vom 26. Juli 1946
18. Wie oben vom 7. März 1947
19. Wie oben vom 19. Juli 1947
20. Wie oben vom 30. September 1949
21. Wie oben vom 7. August 1950
22. Wie oben vom 19. August 1952
23. Aus einem Brief an einen Nationalen Geistigen Rat vom 26. Juni 1956
24. Aus einem Brief an einen Gläubigen vom 3. März 1957
25. Aus einem Brief an einen Nationalen Geistigen Rat vom 12. November 1965
26. Wie oben vom 13. Juni 1966
27. Aus einem Brief an einen Gläubigen vom 31. Dezember 1967
28. Aus einem Brief an einen Nationalen Geistigen Rat vom 8. Februar 1968
29. Aus einem Brief an einen Gläubigen vom 19. Dezember 1968
30. Aus einem Brief an einen Nationalen Geistigen Rat vom 13. März 1974
31. Wie oben vom 7. April 1974
32. Aus einem Memorandum an das Internationale Lehrzentrum vom 10. Februar 1975
33. Wie oben vom 15. Januar 1976
34. Aus einem Brief an einen Nationalen Geistigen Rat vom 7. Dezember 1977
35. Aus einem Brief an einen Gläubigen vom 20. Dezember 1977
36. Wie oben vom 18. Januar 1978
37. Aus einem Brief an einen Nationalen Geistigen Rat vom 2. März 1978
38. Wie oben vom 26. September 1978
39. `Abdu'l-Bahá, Kleine Auswahl, Seite 25; oder `Abdu'l-Bahá, Briefe und Botschaften,
129:10
40. Aus einem Tablet `Abdu'l-Bahás, zitiert in einem Brief an den Nationalen Geistigen Rat
der Vereinigten Staaten vom 6. Oktober 1967; oder: "Ein keusches und heiliges
Leben",
Nr. 28

41. Das Kommen göttlicher Gerechtigkeit, Seite 50

42. Aus einem Brief an den Nationalen Geistigen Rat der Vereinigten Staaten vom 9.

November 1963

43. Aus einem Brief an einen Nationalen Geistigen Rat vom 15. April 1965 oder:

"Ein

keusches und heiliges Leben", Nr. 29

44. Wie oben vom 11. Januar 1967 (19. Mai 1966); oder: "Ein keusches und heiliges

Leben", Nr. 30

— 1991 Drogen und Suchtstoffe